Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

06.05.1969 - Nr. 56 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 56

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Mai 1969

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1957 (SaBremR 2044-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 15. Januar 1966 (BremGBl. S. 25) **mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat am 14. April 1969 dem Gesetzentwurf zugestimmt, darüber hinaus aber folgende Änderungsanträge beschlossen:

1. Streichung des Absatzes 6 in § 22 a.
2. In § 22 a Absatz 7 wird das Wort „praktischen" durch das Wort „nichtschulischen" ersetzt.
3. In § 39 die Absätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

   „3.) Der Personalrat hat das Recht, Mitglieder freizustellen in Dienststellen mit
   300— 500 Bediensteten mindestens 1 Mitglied
   501—1000 Bediensteten mindestens 2 Mitglieder
   1001—2000 Bediensteten mindestens 3 Mitglieder
   je weiteren 1000 Bediensteten ein weiteres Personalratsmitglied.

   Der Dienststelle sind die Namen der freigestellten Personalratsmitglieder unverzüglich bekanntzugeben.

4. Darüber hinaus kann der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststelle, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, weitere Personalratsmitglieder ganz oder teilweise von ihrer beruflichen Tätigkeit freistellen. Soweit es sich um Dienststellen unter 300 Bedienstete handelt, können neben Freistellungen ebenfalls Teilfreistellungen beschlossen werden.

   Soweit in den Fällen des Absatz 4 mit der zuständigen Dienststelle eine Einigung nicht zu erreichen ist, entscheidet die Einigungsstelle."

   Der bisherige Absatz 4 wird mit der vorgesehenen Ergänzung Absatz 5.

4. In § 41 Absatz 3 soll an die Stelle des Buchstaben „C" der Buchstabe „D" treten.
5. In § 45 soll zusätzlich der folgende Satz angefügt werden: „Entstandene Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet."
6. In § 50 Absatz 3 des Entwurfs sollen die folgenden Worte angefügt werden:
   „und die zuständigen Personalräte keine Einigung erzielen."
7. In § 60 Absatz 2 des Entwurfs sollen die Worte „Präsident des Oberverwaltungsgerichts" ersetzt werden durch die Worte „Präsident der Bremischen Bürgerschaft."
8. § 66 soll folgenden Wortlaut haben:
   „Der § 65 hat keine Geltung für die in § 10 Absatz 3 bezeichneten Bediensteten sowie für die leitenden Angestellten der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, soweit sie zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind; es sei denn, die in § 10 Absatz 3 erwähnten Bediensteten wünschen die Beteiligung des Gesamtpersonalrats."

Der Senat erhebt gegen die Änderungsanträge der Deputation für Inneres unter Ziffer 1, 2, 5, 7 und 8 keine Bedenken.

Den Änderungsantrag Ziffer 3 hält der Senat in Anbetracht der bremischen Verhältnisse für zu schematisch. Die im Entwurf vorgesehene Regelung bietet eine flexiblere Möglichkeit, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Personalratsmitglieder erforderlichen Freistellungen zu gewährleisten.

Die unter Ziffer 4 vorgesehene Anhebung der Reisekostenstufe von „C" nach „D", die nach dem Bremischen Reisekostengesetz für die Angehörigen der Besoldungsgruppen A 16 und B 2 bis B 8 vorgesehen ist, ist gegenüber der Vielzahl von Amtsleitern — Regierungsdirektoren und Direktoren von Instituten —, denen auf Grund ihrer Besoldungsgruppe A 15 nur die Reisekostenstufe „C" zusteht, ungerechtfertigt.

Die im Änderungsantrag unter Ziffer 6 vorgesehene Regelung würde Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, bei denen mehrere personalratsfähige Einheiten betroffen sind, über Gebühr verzögern und den Gesamtpersonalrat — in Abweichung von der Systematik des Gesetzes — den Personalräten überordnen.

Die Finanzdeputation wird den Entwurf und die Änderungsanträge am 13. Mai 1969 beraten.

Die sich aus dem Entwurf und den Änderungsanträgen der Deputation für Inneres möglicherweise ergebenden Mehraufwendungen können nicht beziffert werden.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1957 (SaBremR 2044-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 15. Januar 1966 (Brem.GBl. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Als Angestellte gelten auch Bedienstete, die sich in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) § 7 in der bisherigen Fassung wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Bestandteile einer Dienststelle oder mehrerer Dienststellen oder Gruppen von Bediensteten könne von der obersten Dienstbehörde bzw. dem obersten Organ der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Dienststellen auf Antrag des Gesamtpersonalrats zu Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 erklärt werden. Bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Gesamtpersonalrats der zuständige Personalrat. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Einigungsstelle."

3. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

   5 bis 20 wahlberechtigten Bediensteten aus einer Person,
   21 bis 50 Bediensteten aus drei Mitgliedern,
   51 bis 150 Bediensteten aus fünf Mitgliedern,
   151 bis 300 Bediensteten aus sieben Mitgliedern,
   301 bis 600 Bediensteten aus neun Mitgliedern,
   601 bis 1000 Bediensteten aus elf Mitgliedern,
   1001 bis 1500 Bediensteten aus 13 Mitgliedern,
   1501 bis 2000 Bediensteten aus 15 Mitgliedern.

   Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 2001 Bediensteten und mehr für jeweils 1000 Bedienstete um zwei Mitglieder bis zur Höchstzahl von fünfundzwanzig Mitgliedern."

4. § 22 erhält folgende Fassung:

   „§ 22

   (1) Die unter 18 Jahre alten Bediensteten der in § 7 genannten Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wählen drei, die der in § 7 genannten Dienststellen der Stadtgemeinde Bremerhaven zwei Jugendvertreter zu ihrem Gesamtpersonalrat.

   (2) Bedienstete unter 18 Jahren, die ständig in einer der in § 7 genannten Dienststellen beschäftigt sind, wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche ständig beschäftigt sind, eine Jugendvertretung für diese Dienststelle. Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit fünf bis zwanzig Wahlberechtigten aus einem und darüber hinaus aus zwei Jugendvertretern.

   (3) Die Jugendvertreter (Absätze 1 und 2) sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats beziehungsweise des Personalrats. Sie nehmen an jeder Sitzung der Personalvertretung teil. In Angelegenheiten der Jugendlichen haben sie volles Stimmrecht, im übrigen nur beratende Stimme.

   (4) Als Jugendvertreter können Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendvertretung endet mit der Wahlperiode, in die die Vollendung des 24. Lebensjahres fällt.

   (5) Der Wahlvorstand und sein Vorsitzer werden bestimmt

   a) in den Fällen des Absatzes 1 vom jeweiligen Gesamtpersonalrat
   und

   b) in den Fällen des Absatzes 2 vom jeweiligen Personalrat.

   (6) Die Bestimmungen der §§ 15 Absätze 1, 3, 5 und 6, 20 und 21 finden entsprechende Anwendung."

5. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

   „§ 22 a

   (1) Bedienstete, die sich in der Berufsausbildung (§§ 4 Satz 2, 5 Satz 2 und 6) befinden, sind unbeschadet ihrer sonstigen Wahl- oder Wählbarkeitsrechte wahlberechtigt und wählbar zu einem Ausbildungspersonalrat.

   (2) Ausbildungspersonalräte werden gebildet bei den in § 7 genannten Dienststellen, die für die Durchführung der Berufsausbildung zuständig sind, soweit die Zahl der in der Berufsausbildung Befindlichen mindestens fünf Personen beträgt.

   (3) Für die Zahl der in die Ausbildungspersonalräte zu wählenden Mitglieder findet § 12 Absatz 3 entsprechende Anwendung. Die Amtszeit des Ausbildungspersonalrats beträgt achtzehn Monate. Mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erlischt

die Mitgliedschaft. Die sonstigen Vorschriften über die Amtszeit und die Vorschriften über die Geschäftsführung finden mit Ausnahme des § 39 Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Wahl gelten § 15 Absätze 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 20 und 21 entsprechend. Den Wahlvorstand und seinen Vorsitzer bestimmt der zuständige Gesamtpersonalrat. Er kann dieses Recht auf den örtlichen Personalrat übertragen. Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle des Gesamtpersonalrats der jeweils zuständige Personalrat.

(5) Die Vorschriften über die Personalversammlung finden sinngemäße Anwendung. Der Vorstand des Gesamtpersonalrats oder des örtlich zuständigen Personalrats kann an den Versammlungen teilnehmen, sofern es der Ausbildungspersonalrat wünscht.

(6) Der Ausbildungspersonalrat hat Abschriften seiner Protokolle der zuständigen Personalvertretung zuzuleiten.

(7) Der Ausbildungspersonalrat hat in allen Fragen, welche die Durchführung der praktischen Berufsausbildung des zu ihm wahlberechtigten Personenkreises betreffen, gegenüber der Dienststelle mitzubestimmen.

(8) Der Ausbildungspersonalrat kann im Einzelfall beschließen, daß seine Befugnisse auf die zuständige Personalvertretung übergehen. Für den Fall der Funktionsunfähigkeit eines Ausbildungspersonalrats und im Falle der Nichtbildung gehen die Rechte im Sinne von Absatz 7 auf die zuständige Personalvertretung über.

(9) Die zuständigen Ausbildungspersonalräte sind vom Gesamtpersonalrat zu hören, wenn von diesem Gesamtregelungen über die Durchführung der Berufsausbildung beraten werden. Bei den in § 7 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Dienststellen tritt an die Stelle des Gesamtpersonalrats der zuständige Personalrat."

6. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei" ersetzt durch das Wort „vier".

7. In § 24 Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „achtzehn" ersetzt durch das Wort „vierundzwanzig".

8. § 28 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrats verhindert ist."

9. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Mitglied den Vorsitz übernimmt. Ist der Vorsitzende nicht schon nach Absatz 1 in den Vorstand gewählt, so besteht der Vorstand aus vier Personen. Der Personalrat bestimmt die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter."

10. In § 31 Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Mitglieder" die Worte „bzw. die Ersatzmitglieder" eingefügt.

11. § 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Leiter der Dienststelle oder ein Beauftragter der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten."

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Nehmen Mitglieder des Personalrats abweichend von § 32 Satz 1 außerhalb ihrer Arbeitszeit an Sitzungen des Personalrats teil, so ist ihnen als Ausgleich in entsprechendem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren."

b) Absatz 3 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Die Entscheidung über die Freistellung trifft der Personalrat im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Einigungsstelle."

c) Absatz 4 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Freistellung darf nicht zur Benachteiligung im beruflichen Aufstieg führen."

13. In § 41 Absatz 3 wird die Zahl „II" durch den Buchstaben „C" ersetzt.

14. In § 45 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Findet die Versammlung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt oder dauert sie über das Ende der Arbeitszeit hinaus, ist als Ausgleich in entsprechendem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren."

15. § 46 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf nur Angelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Personalrats gehören oder sozialpolitischer Art sind."

16. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

(1) Der Gesamtpersonalrat hat über Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und über Fragen, die einheitlich für die Dienststellen zu regeln sind, im Rahmen der Bestimmungen des fünften Kapitels zu beraten und zu beschließen. Die Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats ist nicht gegeben, wenn bei Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse die Spitzenverbände gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes zu beteiligen sind.

(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 Belange der Bediensteten der Verwaltungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven gleichzeitig berührt, so beraten und beschließen der Gesamtpersonalrat des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der der Stadtgemeinde Bremerhaven gemeinsam. Die Geschäftsführung obliegt in diesen Angelegenheiten dem Vorstand, die Leitung der gemeinsamen Sitzung dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

(3) Der Gesamtpersonalrat übt anstelle der zuständigen Personalräte das Recht der Mitbestimmung gemäß § 65 in personellen Angelegenheiten aus, wenn mehrere personalratsfähige Einheiten betroffen sind (z. B. bei Abordnungen und Versetzungen)."

17. § 51 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„§ 46 gilt entsprechend."

18. § 52 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat hat die Aufgabe, in allen

sozialen und personellen Fragen gleichberechtigt gemäß den Bestimmungen der §§ 58 bis 62 mitzubestimmen. Er hat diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften als berufenen Vertretungen der Interessen der Bediensteten zu erfüllen. Die Entscheidungsbefugnis des Dienstherrn in personellen Angelegenheiten der Beamten bleibt unberührt."

19. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe c) wird das Wort „Abstellung" ersetzt durch das Wort „Abhilfe".
   b) Es wird folgender Buchstabe f) eingefügt:
      „f) mitzuwirken bei der Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden (z. B. Rationalisierungsmaßnahmen) und bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder Teilen von ihnen."

20. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Will eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten erlassen, sind die Entwürfe der zuständigen Personalvertretung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihr zu beraten."

21. § 58 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 ersetzt durch ein Semikolon und der Satz wie folgt fortgeführt:
      „der Personalrat kann mündliche Erörterung der Angelegenheit mit der Dienststelle verlangen."
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Das gleiche gilt sinngemäß, wenn eine sonst zur Entscheidung befugte Stelle von einer nach Absatz 1 erfolgten Einigung abweichen will."
   c) Die Absätze 2 bis 4 der bisherigen Fassung werden Absätze 3 bis 5.

22. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Kommt es in einer Angelegenheit, die der Mitbestimmung unterliegt, zwischen dem Personalrat und dem Leiter der Dienststelle oder der sonst zur Entscheidung befugten Stelle im Sinne von § 58 Absatz 2 zu keiner Einigung, so kann zur Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten binnen einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung der Nichteinigung die Schlichtungsstelle schriftlich unter Darlegung von Gründen angerufen werden.

(2) Die Schlichtungsstellen werden gebildet bei dem für die Dienststelle zuständigen Senator oder Dezernenten des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Die Schlichtungsstellen sind paritätisch besetzt. Sie bestehen aus drei Vertretern der Verwaltung, darunter der zuständige Senator oder Dezernent sowie drei Vertretern, die vom Personalrat benannt werden.

(4) Die Schlichtungsstellen werden jeweils für den Einzelfall gebildet. Den Vorsitz führt der zuständige Senator oder Dezernent. Er bestimmt Ort und Stunde der Sitzung. Die Beteiligten sollen einen Schlichtungsversuch unternehmen.

(5) Kommt eine Einigung zustande, so ist sie bindend, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. In personellen Angelegenheiten der Beamten gilt die Einigung als Empfehlung für den Senat oder den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(6) Stellt einer der Beteiligten die Nichteinigung fest, so kann von den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen die Einberufung der Einigungsstelle (§ 60) verlangt werden. Das Verlangen muß schriftlich unter Angabe von Gründen erklärt werden.

(7) Der Anrufung der Schlichtungsstelle bedarf es nicht in Fällen der Nichteinigung bei der Senatskanzlei, der Bremischen Vertretung beim Bund, der Senatskommission für das Personalwesen, dem Rechenzentrum der bremischen Verwaltung, den senatorischen Dienststellen, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft. In diesen Fällen ist die sofortige Einberufung der Einigungsstelle zulässig. Entsprechendes gilt für die in § 7 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Dienststellen sowie in den Fällen des § 50. Absatz 6 gilt entsprechend."

23. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

(1) Bei jedem der in § 1 genannten Dienstherren (öffentliche Arbeitgeber) wird für den jeweiligen Einzelfall eine Einigungsstelle gebildet.

(2) Die Einigungsstelle besteht aus je drei Beisitzern, die von den in § 1 genannten Dienstherren (öffentliche Arbeitgeber) und den Gesamtpersonalräten beziehungsweise den Personalräten der in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts benannt werden sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

(3) In personellen Angelegenheiten der Beamten wird die Einigungsstelle gebildet

1. für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus den drei Senatoren der Senatskommission für das Personalwesen und drei Beisitzern, die von dem Gesamtpersonalrat benannt werden. Vorsitzender ist der Vorsitzende der Senatskommission für das Personalwesen;
2. für die Beamten der Stadtgemeinde Bremerhaven aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und zwei weiteren von ihm benannten Magistratsmitgliedern sowie drei Beisitzern, die von dem Gesamtpersonalrat der Stadtgemeinde Bremerhaven benannt werden;
3. für die Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus dem Vorsitzenden des zuständigen Vertretungsorgans und zwei weiteren von ihm benannten Beisitzern sowie drei Beisitzern, die von dem zuständigen Personalrat benannt werden.

(4) Der Vorsitzende veranlaßt die Einholung von Vorschlägen für die vom Gesamtpersonalrat oder vom Personalrat zu benennenden Beisitzer. Die Gesamtpersonalräte sollen einen der von ihnen zu be-

nennenden Beisitzer aus dem Personalrat der betroffenen Dienststelle benennen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Stunde der Sitzung."

24. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

(1) Die Verhandlungen vor den Einigungsstellen sind nicht öffentlich.

(2) Die Beteiligten können ihre Auffassung in der mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle vortragen. Dabei kann der Vertreter der Personalvertretung einen Beauftragten der Gewerkschaften beratend hinzuziehen. Die Beteiligten sind unter Angabe des Beratungspunktes zu der Verhandlung der Einigungsstelle schriftlich einzuladen. Nach Darlegung ihrer Auffassungen nehmen sie und der Vertreter der Gewerkschaften an den Beratungen nicht mehr teil.

(3) Die Einigungsstellen entscheiden durch Beschluß mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Beschlüsse der Einigungsstellen werden den Beteiligten schriftlich mit Gründen mitgeteilt. Sie sind bindend, soweit im folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. In personellen Angelegenheiten der Beamten kann die Einigungsstelle lediglich einen Einigungsversuch unternehmen. Kommt eine Einigung zustande, so gilt die Einigung als Empfehlung an den Senat, den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven oder an das oberste Organ der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Erfolgt keine Einigung, so hat die Einigungsstelle dem Senat, dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven oder dem obersten Organ der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine oder mehrere begründete Empfehlungen zur Entscheidung vorzulegen. Für die Bediensteten der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft trifft der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft die Entscheidung.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstellen gilt § 57 entsprechend.

(6) Die Kosten für die Einigungsstellen hat die Verwaltung zu tragen."

25. § 63 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

„k) Durchführung der Berufsausbildung der Bediensteten, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausbildungspersonalrats gemäß § 22 a Absatz 7 gegeben ist."

26. In § 66 werden hinter dem Wort „Kreditanstalten" folgende Worte eingefügt: „es sei denn, die in § 10 Absatz 3 erwähnten Bediensteten wünschen die Beteiligung des Gesamtpersonalrats."

27. In § 73 werden die Worte „auf das Personal der Bremischen Bürgerschaft sowie" gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 6 und 7 gelten erstmalig für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Personalvertretungsgesetz in neuer Fassung und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1957 (SaBremR 2044-a-1) ist seit dem Tage seines Inkrafttretens bisher nur geringfügig geändert worden. Als wesentliche Änderung ist die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte von zwei auf drei Jahre zu nennen. Die langjährige Praxis mit dem Gesetz hat jedoch ergeben, daß es in einer Reihe von Punkten geändert werden muß. In dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob die §§ 59 und 61 mit dem Grundgesetz und dem sonstigen Bundesrecht vereinbar sind, hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 27. April 1959 die §§ 59 und 61 insoweit für nichtig erklärt, als sie in den Fällen der Mitbestimmung der Personalräte in personellen Angelegenheiten der Beamten die Entscheidung einer Einigungsstelle vorsehen. Mit Rücksicht auf dieses Urteil müssen einige Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die zum Teil für nichtig erklärten Paragraphen, geändert werden. Weiter waren neben rein redaktionellen Änderungen aus Gründen der Klarstellung verschiedene Vorschriften zu ändern. Daneben enthält der Entwurf einige Neuerungen, die für erforderlich gehalten werden. An wesentlichen Änderungen seien hervorgehoben als Kernstück die Neuregelung des Einigungsverfahrens, die Erweiterung der Jugendvertretungen, die Neuschaffung von Ausbildungsvertretungen und die weitere Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der Personalvertretungen.

B. Einzelbegründung

zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Neben Lehrlingen gibt es auch andere in der Ausbildung befindliche Bedienstete. Das berücksichtigt die Änderung, in der es statt „Lehrlinge" heißt „Bedienstete".

Zu Nr. 2

Im Hinblick darauf, daß sich aus der Praxis heraus die Notwendigkeit dafür ergeben hat, sieht der neue Absatz 2 vor, daß Bestandteile einer Dienststelle oder Gruppen von Bediensteten auf Antrag des Gesamtpersonalrats von der obersten Dienstbehörde beziehungsweise dem obersten Organ der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 erklärt werden können.

Zu Nr. 3

Die Notwendigkeit für die Änderung hat sich aus der Praxis ergeben. Der Entwurf beinhaltet eine Angleichung an das Recht des Bundes und der anderen Länder.

Zu Nr. 4

§ 22 ist neugefaßt worden, um die Vertretung der Jugendlichen zu verbessern.

Durch den neuen Absatz 2 werden in den Dienststellen, die ständig mindestens fünf Jugendliche unter

18 Jahren beschäftigen, Jugendvertretungen gebildet. Daneben besteht weiterhin die Wahl von Jugendvertretungen nach Absatz 1. In beiden Fällen haben die Jugendvertreter in Angelegenheiten der Jugendlichen volles Stimmrecht, im übrigen nur beratende Stimme.

Der bisherige Absatz 2 ist nicht übernommen worden, so daß die unter 21 Jahre alten Bediensteten der Bereitschaftspolizei nunmehr volles Wahlrecht zum Personalrat haben.

Zu Nr. 5

Um den in der Ausbildung stehenden Bediensteten eine stärkere Beteiligung zu ermöglichen, sieht der neue § 22 a die Bildung von Ausbildungspersonalräten vor. Diese sollen für die verschiedenen Ausbildungszweige jeweils bei der für die Ausbildung federführenden Dienststelle gebildet werden.

Danach sind zum Beispiel Ausbildungspersonalräte für den Verwaltungsnachwuchs des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bei der Senatskommission für das Personalwesen und für die Schwesternschülerinnen bei den Städtischen Krankenanstalten zu bilden.

Gemäß Absatz 7 ist dem Ausbildungspersonalrat in allen Fragen, welche die Durchführung der praktischen Berufsausbildung des zu ihm wahlberechtigten Personenkreises betreffen, das Mitbestimmungsrecht eingeräumt worden.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Ausbildungspersonalräte soll § 12 Absatz 3 entsprechende Anwendung finden. Bei der Regelung der Amtszeit war die Dauer der Ausbildungsverhältnisse zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen, daß mit der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Mitgliedschaft erlischt (Absatz 3 des Entwurfs). Mit Ausnahme der Vorschriften über die Freistellung von Mitgliedern des Personalrats sollen die Vorschriften über die Amtszeit und die Geschäftsführung entsprechende Anwendung finden. Weiterhin ist die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Personalversammlung vorgesehen.

Zu Nr. 6

Die Amtszeit der Personalräte soll von drei auf vier Jahre verlängert werden im Hinblick auf die Kontinuität der Personalratsarbeit.

Zu Nr. 7

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Verlängerung der Amtszeit auf vier Jahre (Nr. 6).

Zu Nr. 8

Die vorgesehene Ergänzung erscheint zweckmäßig, weil nicht nur beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Personalrat, sondern auch in anderen Fällen, zum Beispiel bei langer Krankheit, gesichert sein muß, daß ein Ersatzmitglied eintreten kann.

Zu Nr. 9

Die Regelung ist auf Wunsch der Gewerkschaften aufgenommen worden. Sie ermöglicht, daß auch ein Mitglied des Personalrats, das nicht dem Vorstand angehört, Vorsitzender des Personalrats sein kann und bestimmt für diesen Fall, daß der Vorstand aus vier Personen besteht.

Zu Nr. 10

Die vorgesehene Einfügung ergibt sich aus der Änderung von § 28.

Zu Nr. 11

Mit der vorgesehenen Bestimmung wird einem Wunsch der Gewerkschaften, dann, wenn ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an der Sitzung teilgenommen hat, diesem auch den entsprechenden Teil der Niederschrift zugänglich zu machen, entsprochen.

Zu Nr. 12

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird ermöglicht, den Mitgliedern des Personalrats in den Fällen der Teilnahme an Sitzungen außerhalb ihrer Arbeitszeit als Ausgleich in entsprechendem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren.

Durch die neuen Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 wird nunmehr bestimmt, daß die Entscheidung über die Freistellung der Personalrat im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde trifft und bei Nichteinigung die Einigungsstelle entscheidet.

Die Einfügung in Absatz 4 hat lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu Nr. 13

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 14

Nach § 45 sollen Personalversammlungen nach Möglichkeit während der Dienstzeit stattfinden. Durch den neuen Satz 3 wird ermöglicht, dann, wenn ausnahmsweise die Versammlung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt oder über das Ende der Arbeitszeit hinaus fortdauert, als Ausgleich in entsprechendem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu anderer Zeit zu gewähren.

Zu Nr. 15

Mit der Neufassung von Satz 2, wonach auch Angelegenheiten sozialpolitischer Art von der Personalversammlung behandelt werden können, wird einem Wunsch der Gewerkschaften Rechnung getragen.

Zu Nr. 16

§ 50 ist neugefaßt worden.

In § 2 des Gesetzes heißt es, daß die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigung der Arbeitgeber durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Nicht berührt wird deshalb auch das nach § 97 des Bremischen Beamtengesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zustehende Recht, bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse beteiligt zu werden. Gerade insoweit können sich Überschneidungen dadurch ergeben, daß in bestimmten Fällen einmal die Beteiligung der Gewerkschaften nach § 97 des Bremischen Beamtengesetzes nicht ausgeschlossen werden kann, andererseits aber auch das dem Gesamtpersonalrat nach § 50 PVG zustehende Recht gewährt werden müßte. Es würde aber zu weit gehen, wenn bei einer Regelung einer allgemeinen beamtenrechtlichen Frage einmal die Gewerkschaften beteiligt und daneben in derselben Frage auch noch mit dem Gesamtpersonalrat verhandelt werden müßte. Eine solche Beteiligung soll durch Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs in der Weise ausgeschaltet werden, daß bei einer Beteiligung der Gewerkschaften gemäß § 97 Bremisches Beamtengesetz eine Zuständigkeit des Gesamtpersonalrats nicht gegeben ist.

In einer Streitsache, betreffend die Mitbestimmung bei Prüfungsordnungen für Lehrer, war das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß in

Angelegenheiten, die gleichzeitig Bedienstete der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven betreffen, nach der derzeitigen Rechtslage ein mitbestimmungsfreier Raum bestehe. Diese Lücke soll durch die vorgesehene Regelung in Absatz 2 geschlossen werden.

Mit Absatz 3 soll geregelt werden, daß der Gesamtpersonalrat anstelle der zuständigen Personalräte das Recht der Mitbestimmung gemäß § 65 in personellen Angelegenheiten ausüben soll, wenn mehrere personalratsfähige Einheiten betroffen werden. Daraus, daß — zum Beispiel bei Versetzungen — der Personalrat der abgebenden Dienststelle einerseits und der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle andererseits verschiedene Auffassungen vertreten haben, haben sich Schwierigkeiten ergeben, die durch die vorgesehene Regelung ausgeschaltet werden sollen.

Zu Nr. 17

Die vorgesehene Einfügung hängt mit der Änderung des § 46 (Nr. 15 des Entwurfs) zusammen.

Zu Nr. 18

§ 52 Absatz 1 ist neugefaßt worden. Aus dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 1 war in mehreren Gerichtsentscheidungen zu strittigen Fragen des Personalvertretungsrechts von den Gerichten gefolgert worden, daß auch in Bremen das Prinzip der ausschließlichen Partnerschaft zwischen Personalrat und Dienststellenleiter Geltung habe. Durch die Neufassung wird erreicht, daß die Aufgaben des Personalrats, in allen sozialen und personellen Fragen mitzubestimmen, nicht auf die gleichberechtigte Mitbestimmung mit dem jeweiligen Leiter der Dienststelle beschränkt sind. Aus der Verweisung auf die §§ 58 bis 62 und damit auch auf § 58 Absatz 2 des Entwurfs ergibt sich, daß unter den dort genannten Voraussetzungen eine Mitbestimmung auch gegenüber einer höheren mit der Angelegenheit befaßten Stelle gegeben ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die §§ 59 und 61 insoweit für nichtig erklärt, als sie in den Fällen der Mitbestimmung des Personalrats in personellen Angelegenheiten der Beamten die Entscheidung einer Einigungsstelle vorsehen. Im Hinblick darauf ist in dem neuen Satz 3 des Absatzes 1 die Regelung vorgesehen, daß die Entscheidungsbefugnis des Dienstherrn in personellen Angelegenheiten der Beamten unberührt bleibt.

Zu Nr. 19

Das Wort „Abstellung" in § 54 Absatz 1 Buchstabe c) ist dem Sinn der Vorschrift entsprechend durch das Wort „Abhilfe" ersetzt worden.

Die in Buchstabe f) vorgesehene Regelung stellt eine Übernahme einer entsprechenden Bestimmung im Bundesrecht und in dem Recht der Länder dar.

Zu Nr. 20

§ 55 ist geändert worden, um Zweifel darüber auszuräumen, daß diese Bestimmung als Ausdruck des Prinzips der ausschließlichen Partnerschaft von Personalrat und Dienststellenleiter verstanden werden kann.

Zu Nr. 21

Die in Absatz 1 vorgesehene Einfügung ist aus Gründen der Klarstellung auf Wunsch der Gewerkschaften in den Entwurf aufgenommen worden.

Bezüglich des Absatzes 2 wird auf die Erläuterung zu § 52 (Nr. 18 des Entwurfs) verwiesen. Die Änderung bedeutet, daß dann, wenn die höhere mit der Sache befaßte Stelle von einer Einigung zwischen Dienststellenleiter und Personalrat abweichen will, sie sich an den Personalrat wenden muß, um dessen Zustimmung zu erwirken. Erfolgt keine Einigung, so schließt sich das Schlichtungs- beziehungsweise Einigungsverfahren an.

Zu Nr. 22

§ 59 ist neugefaßt worden. Die Vorschrift sieht vor, daß in Fällen der Nichteinigung zwischen Personalrat und Dienststellenleiter zur Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten eine paritätisch besetzte von Fall zu Fall zu bildende Schlichtungsstelle angerufen werden kann. Die Schlichtungsstellen werden bei dem für die Dienststelle zuständigen Senator oder Dezernenten des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven gebildet. Nach dem bisherigen Recht, § 59 Absatz 2, war vor Anrufung der Einigungsstelle mit dem zuständigen Senator oder dem zuständigen Dezernenten des Magistrats der Stadtgemeinde Bremerhaven zu verhandeln. Dieses Verfahren soll nunmehr durch die Neuregelung in § 59 institutionalisiert werden, um eine größere Effektivität zu erreichen.

Bei diesen Schlichtungsstellen ist ein Einigungsversuch zu unternehmen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie bindend. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1959 gilt in personellen Angelegenheiten der Beamten die Einigung nur als Empfehlung für den Senat oder den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Bei Nichteinigung kann unter den in Absatz 6 genannten Voraussetzungen die Einigungsstelle angerufen werden. Für die senatorischen Dienststellen und die weiteren in Absatz 7 genannten Dienststellen sowie in den Fällen des § 50 erscheint die Vorschaltung des Schlichtungsverfahrens mit Schlichtungsstellen nicht sinnvoll. In Fällen der Nichteinigung bei diesen Dienststellen ist daher die sofortige Anrufung der Einigungsstelle vorgesehen.

Zu Nr. 23

§ 60 ist ebenfalls neugefaßt worden. Gegenüber der bisherigen Fassung sind einige wesentliche Änderungen erfolgt. In Absatz 1 ist eingeführt worden, daß die Einigungsstelle nur für den jeweiligen Einzelfall gebildet wird.

Geändert werden mußte auch die Regelung über den Vorsitz in der Einigungsstelle. In Übernahme einer entsprechenden Regelung beim Bund und den anderen Ländern wird nunmehr bestimmt, daß sich beide Seiten über die Person des Vorsitzenden einigen müssen und wenn das nicht möglich ist, der Vorsitzende vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestellt wird.

Absatz 3 regelt die von Absatz 2 abweichende Zusammensetzung der Einigungsstelle in personellen Angelegenheiten der Beamten.

Zu Nr. 24

Auch § 61 erfährt eine neue Fassung, übernimmt aber wesentliche Teile der bisherigen Fassung. Absatz 2 regelt näher den Verhandlungsablauf vor der Einigungsstelle. Im bisherigen Recht war diese Regelung nicht enthalten.

In Absatz 4 Satz 3 wird mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, daß in per-

sonellen Angelegenheiten der Beamten die Einigungsstelle lediglich einen Einigungsversuch unternehmen kann. Kommt eine Einigung zustande, so gilt die Einigung als Empfehlung an den Senat, den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven oder an das oberste Organ der Körperschaften usw. Erfolgt keine Einigung, so hat die Einigungsstelle dem Senat, dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven oder dem obersten Organ der Körperschaften usw. eine oder mehrere begründete Empfehlungen zur Entscheidung vorzulegen. Im Hinblick auf die besondere Stellung des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft — er ist gemäß § 165 des Bremischen Beamtengesetzes oberste Dienstbehörde für die Beamten der Bremischen Bürgerschaft — trifft für für die Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft der Vorstand die letzte Entscheidung.

Zu Nr. 25

Die Änderung ist bedingt durch die in § 22 a Absatz 7 vorgesehene Regelung.

Zu Nr. 26

Die Einfügung geht auf einen Wunsch der Gewerkschaften zurück. Gemäß § 66 ist für die personellen Angelegenheiten der in § 10 Absatz 3 bezeichneten Bediensteten sowie für die leitenden Angestellten der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten keine Mitbestimmung vorgesehen. Die Ergänzung sieht vor, daß auf Wunsch der Bediensteten die Beteiligung des Gesamtpersonalrats stattfindet.

Zu Nr. 27

Durch die Streichung der Worte „auf das Personal der Bremischen Bürgerschaft sowie" wird erreicht, daß das Bremische Personalvertretungsgesetz nunmehr auch auf das Personal der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft Anwendung findet.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung sieht vor, daß die Verlängerung der Amtszeit erstmalig für die im März 1970 zu wählenden neuen Personalvertretungen gilt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carl Schünemann Bremen